

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 02/14

Datum / Zeit: Mittwoch, 5. Februar 2014 / 18.00 – 21.00 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Günther Kranz, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Werner Bieberschulte, Gemeinderat
Gina Hasler, Gemeinderätin
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Siglinde Marxer, Vizevorsteherin
Viktor Marxer, Gemeinderat
Werner Marxer, Gemeinderat
Manfred Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
Pia Rieley, Gemeinderätin

Entschuldigt:

Anwesende Gäste: Siegfried Risch, Leiter Bauwesen (Trakt. Nr. 15)
Marcel Foser, Leiter Hochbau (Trakt. Nr. 17)

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Kanzlei

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 22/13 (Trakt. Nr. 179)	
2.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 01/14	
3.	Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	11
4.	Bestellung Stiftungsrat für die betriebliche Personalfürsorge	12
5.	Mittagstisch in Nendeln: Definitive Einführung / Entscheid	13
6.	Tagesstrukturen Eschen: Antrag Anschaffung eines Backofens	14
7.	Vernehmlassung der inhaltlichen Ergänzungen und Anpassungen im Zusammenhang mit der Abänderung des Baugesetzes / Stellungnahme	15
8.	Reglement über die Erschliessungskostenbeiträge / 2. Lesung / Genehmigung	16
9.	Neubau Forstbetriebsgebäude Nendeln: Arbeitsvergabe Metallbaufertigteile	17

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 26 bis 38.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Siglinde Marxer
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Kanzlei

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde Protokoll 042.1

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 22/13 (Trakt. Nr. 179)

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Trakt. Nr. 179 aus dem Gemeinderatsprotokoll 22/13 vom 18. Dezember 2013 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde Protokoll 042.1

2. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 01/14

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 01/14 vom 15. Januar 2014 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen 016

3. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

11

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Familie Shqipe Berisha, Essanestr. 154, 9492 Eschen

Bericht

Frau Shqipe Berisha und ihre Kinder Besiana, Hana und Yrmet haben bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss §5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhalten die Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages von Frau Shqipe Berisha und ihrer Kinder auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerungen zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Bezüge des Personals, Besoldung, Entschädigung für Dienstreisen und Spesen, Dienstkleidung 033

4. Bestellung Stiftungsrat für die betriebliche Personalfürsorge

12

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Gemäss Art. 4.4.1 des Reglements für die betriebliche Personalfürsorge der Gemeinde Eschen setzt sich der Stiftungsrat aus dem Präsidenten und 5 Mitgliedern zusammen. Gleichzeitig setzt er sich aus gleich vielen Vertretern des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen.

Arbeitgebervertreter werden durch die Gemeinde ernannt. Arbeitnehmervertreter werden aus der Mitte der versicherten Personen unter Berücksichtigung einzelner Arbeitnehmerkategorien gewählt. Der Präsident kann abwechslungsweise je für eine Amtsdauer aus der Mitte der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertreter gestellt werden.

Arbeitgebervertreter

Keine Mutationen

Arbeitnehmervertreter

Mit dem Austritt von Xaver Kranz aus der Gemeinde Eschen ist ein neues Mitglied in den Stiftungsrat zu bestellen. Als neues Mitglied stellt sich Martin Büchel von der Abteilung Bauwesen zur Verfügung.

Geschäftsführung

Keine Mutationen

Rechtliches

Damit die Mutation im Handelsregisteramt vollzogen werden kann, ist ein formeller Beschluss notwendig.

Anträge

Von der Nomination von Martin Büchel als neuer Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat sei Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Mittagstisch in Nendeln: Definitive Einführung / Entscheid

13

Antragsteller Ressort Bildung / Schulratspräsident

Rückblick

Das Ressort Bildung hat am 1. Februar 2012 dem Gemeinderat ein Konzept für die Einführung eines Mittagstisches in Nendeln vorgelegt. Aufgrund dieses Konzeptes hat der Gemeinderat entschieden, im Sinne einer Pilotphase vom Beginn des Schuljahres 2012 / 2013 bis zum Dezember 2013 einen Mittagstisch in Nendeln zu bewilligen. Der Gemeinderat kam zum Schluss, dass auch der Ortsteil Nendeln einen Mittagstisch benötige, da auch die Eltern in Nendeln alternative Möglichkeiten für die Kinderbetreuung wünschen.

Gleichzeitig bewilligte der Gemeinderat für den Mittagstisch in Nendeln einen Nachtragskredit zu Lasten der laufenden Rechnung 2012 von CHF 35'000.00 (Bruttoprinzip).

Daraufhin begannen das Ressort Bildung in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung mit dem Aufbau des Mittagstischs. Via das Schulsekretariat konnten die Eltern ihre Anmeldungen für den Mittagstisch platzieren.

Am 4. Juli 2012 berichtete der Gemeindegeschulratspräsident im Gemeinderat:

Mittlerweile liegen Anmeldungen für 15 Kinder aus 9 Familien für den Mittagstisch in Nendeln vor. Dies gibt allerdings immer noch nicht eine Anzahl von 5 Kindern pro Mittag im Durchschnitt. Trotzdem soll das Angebot gestartet und im Herbst / Winter dem Gemeinderat erneut Bericht und Antrag unterbreitet werden. Frau Fischli, Betreuerin des Mittagstischs, muss aber ein befristeter Vertrag auf ein halbes Jahr angeboten werden. Sie wird im Stundenlohn angestellt.

Der Gemeinderat war mit diesem Vorgehen einverstanden.

In der Gemeinderatsitzung vom 3. Juli 2013 stimmte der Gemeinderat der befristeten Verlängerung des Mittagstischs bis Ende Schuljahr 2013/2014 zu.

Der Mittagstisch in Nendeln wird sehr geschätzt. Die Besucherzahlen zeigen steigende Tendenz. Frau Monika Fischli leistet ausgezeichnete Arbeit. Die Kinder fühlen sich wohl, Eltern und Elternvereinigung äussern sich sehr positiv. Leider hat Frau Fischli aus privaten Gründen ihre Demission eingereicht. Sie wird den Mittagstisch noch längstens bis Ende März 2014 weiterführen. Wir bedauern den Rücktritt sehr. Der Gemeinderat wird sich nun überlegen müssen, ob und wie der Mittagstisch in Zukunft weitergeführt werden soll, weiterhin als Pilotprojekt oder als feste Institution.

Überblick Besucherzahlen

Januar 2013	36 Kinder
Februar 2013 (Ferien)	25 Kinder
März 2013	33 Kinder
April 2013 (Osterferien)	29 Kinder
Mai 2013	45 Kinder
Juni 2013	50 Kinder
Juli 2013 (Ferien)	15 Kinder
August 2013 (Ferien)	22 Kinder
September 2013	51 Kinder
Oktober 2013	53 Kinder
November 2013	62 Kinder
Dezember (Ferien)	53 Kinder

Erwägungen

Der Mittagstisch soll aus folgenden Gründen weitergeführt werden:

- Der Mittagstisch wird von den Eltern, der Elternvereinigung und vor allem auch von den teilnehmenden Kindern sehr geschätzt.
- Es handelt sich um eine wichtige familienpolitische Massnahme.
- Ursprünglich hat der Gemeinderat einen Kredit von CHF 35'000.00 bewilligt. Man rechnete mit ca. CHF 10'000.00 Elternbeiträgen. Somit musste mit einem Defizit von CHF 25'000.00 gerechnet werden.
- Die nun vorliegenden Zahlen weisen im vergangenen Jahr einen Verlust von ca. CHF 16'000.00 aus. Dies liegt deutlich tiefer, als budgetiert.
- Die Elternbeiträge sind auf gleichem Niveau geblieben. (Durchschnitt knapp CHF 1'000.00).

Die Fortführung des Mittagstischs ist auf absehbare Zeit in der bestehenden Infrastruktur möglich. Es sind noch Kapazitäten frei.

Anträge

1. Das Pilotprojekt „Mittagstisch in Nendeln“ sei unbefristet weiterzuführen.
2. Die Stelle Betreuerin Mittagstisch 35% sei unbefristet nach zu besetzen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

6. Tagesstrukturen Eschen: Antrag Anschaffung eines Backofens**14****Antragsteller** Abteilung Bauwesen**Bericht**

Im Schreiben vom 13. Januar 2014 von Frau Daniela Meier, Geschäftsführerin vom Verein Kindertagesstätten Liechtenstein, an die Gemeinde Eschen wird der Antrag um den Einbau eines zusätzlichen Backofens im Vereinshaus Eschen gestellt. Die bestehende Infrastruktur reicht nicht mehr für den Mittagstisch aus, die entsprechenden Mengen von Essen warm zu halten.

Dem Antrag liegen 3 Offerten der Firma Marxer Gastrochem AG und der Firma Elektro Hasler bei. Von der Variante Combisteamer zum Preis von CHF 25'000.00 wurde von den Tagesstrukturen aus Kostengründen bereits Abstand genommen.

Der Bedarf wurde überprüft. Nach Besichtigung der Küche im Vereinshaus und nach eingehender Besprechung mit der Köchin der Tagesstrukturen wird der Wunsch nach einen weiteren Backofen bestätigt. Der vorhandene Backofen ist viel zu klein für den Bedarf und es gibt keine Möglichkeit, die Essen warm zu halten. Die preisgünstigste Möglichkeit ist der Einbau eines Unterbaubackofens in die bestehende Nische der Küchenzeile (ca. 1 m Breit und 0.76 m Hoch). Es wurden 2 Varianten von der Firma Elektro Hasler Anstalt offeriert. Ferner wurden alle notwendigen Arbeiten wie Schreinerarbeiten und Elektroarbeiten mit offeriert, damit ein Totalpreis vorliegt.

Budget

Es ist kein Budget für diese Anschaffung vorgesehen, weshalb ein Nachtragskredit zu sprechen ist.

VZUG Combair-Steamer S60 ist zwar etwas teurer als der Backofen, hat aber für den Bedarf die besseren Eigenschaften für die schonende Zubereitung von Gemüse und Teiggerichte. Das sollte in die gesunde Ernährung der Kinder investiert werden. Die zusätzliche Wärmeschublade 60 200 bietet zusammen mit den Combair-Steam genügend Platz, um in der nächsten Zeit den Bedarf der Tagesstruktur abzudecken.

Anträge

1. Es sei ein VZUG Combair-Steam S60 mit Wärmeschublade zum Offertpreis von CHF 6'735.00 inkl. Einbau anzuschaffen.
2. Der Auftrag für die Beschaffung und den Einbau des Gerätes sei an die Firma Elektro Hasler Anstalt, Eschen, zu vergeben.
3. Für die Anschaffung sei ein Nachtragskredit im Konto Nr. 090.311.00 von CHF 6'735.00 zu sprechen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

7. Vernehmlassung der inhaltlichen Ergänzungen und Anpassungen im Zusammenhang mit der Abänderung des Baugesetzes / Stellungnahme

15

Antragsteller Ressort Bau

Bericht

Im Rahmen der Vernehmlassung der inhaltlichen Ergänzungen und Anpassungen im Zusammenhang mit der Abänderung des Baugesetzes hat sich eine interne Arbeitsgruppe bestehend aus dem zuständigen Gemeinderat für das Ressort Bauwesen und die Abteilung Bauwesen der Vernehmlassung angenommen und nachstehende Stellungnahme zu den einzelnen Artikel verfasst.

Schwerpunktmässig beinhaltet die Vernehmlassung die Kostenbeteiligung bei Verkehrsinfrastrukturbauten nach dem Verursacherprinzip, die terminologische und rechtliche Bereinigung des Erlasses von Spezialbauvorschriften im Zusammenhang von Abweichungen minimaler Strassenabstände sowie der klar zu regelnden Zuständigkeit bei der Teilung von Grundstücken in der Bauzone im Zusammenhang mit Mutationen und der Korrektur der einschlägigen Rechtsbestimmungen im Vermessungsgesetz.

Stellungnahme

Art. 38a Abs. 1) BauG / Verkehrsintensive Einrichtungen

In der Gemeinde Eschen ist gestützt auf Art. 2bis der Bauordnung bei Neuüberbauungen sowie bei Um- und Zubauten oder Nutzungsänderungen bestehender Gebäude in den Bereichen Wohnzone A, Kernzone, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie Industrie und Gewerbezone bereits heute ein umfassendes Mobilitätskonzept gemäss der Wegleitung im Zuge des Bewilligungsverfahren beizubringen. Dieser Abschnitt unterstützt somit das Bestreben der Gemeinde Eschen.

Art. 38a Abs. 3) BauG / Verkehrsintensive Einrichtungen

Die Kostentragung ist ausschliesslich bei Privaten und kommerziellen Bauten anzuwenden. Bei öffentlichen Bauten und Anlagen (Schule, Gemeindesaal, Sportstätten etc.) sowie solche, die im öffentlichen Interesse stehen (Spital, Ärztezentren, Kirchen etc.), darf dieser Artikel nicht zur Anwendung kommen. Das gleiche gilt bei Zonen und Nutzungsanpassungen der Gemeinde, welche aufgrund der neuen Nutzung erheblichen zusätzlichen Verkehr generieren.

Beispiel: Östlich an der Brühlgasse würde ein grösserer Dienstleister angesiedelt und aufgrund dessen müsste der Knoten Brühlgasse-Essanestrasse ausgebaut werden. Es kann nicht sein, dass in diesem Fall die Gemeinde die Kosten für den Ausbau des Knotens zu tragen hätte.

Art. 44 BauG / Teilung von Grundstücken in der Bauzone

Die Überprüfung durch die Gemeinde wird bereits wahrgenommen. Bisher fehlten jedoch die gesetzlichen Bestimmungen, um die ortsplannerischen Interessen durchzusetzen. Diese Präzisierung im Gesetz wirkt sich positiv für die Gemeinden aus.

Art. 52 Abs. 2 BauG / Stassenabstand, Ausfahrten

Im Hoheitsgebiet der Gemeinde Eschen kommen keine Spezialbauvorschriften zur Anwendung. Aus diesem Grunde hat die Streichung keine Auswirkung.

Art. 39 Abs. 2 Vermessungsgesetz / Nachführung im Grundbuch

Im Zusammenhang mit der Anpassung des Art. 44 Baugesetz macht es Sinn den Art. 39 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes ebenfalls anzupassen.

Erwägungen

Nachdem die erste Lesung im Landtag stattgefunden hat, sind weitere Änderungen vom Landtag und vom ABI ergänzend zur Vernehmlassung vom März 2013 eingeflossen. Diese Punkte sollen in der anstehenden Baugesetz-Änderung einfließen.

Anträge

1. Die vorliegende Stellungnahme zur Vernehmlassung der inhaltlichen Ergänzungen und Anpassungen im Zusammenhang mit der Abänderung des Baugesetzes sei zu genehmigen.
2. Die vorliegende Stellungnahme sei dem Amt für Bau und Infrastruktur zuzustellen.

Beschlüsse

1. Der Antrag wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Raumordnung, Ortsplanung, Ortsbildschutz 61

Baulandumlegungen, Baulandbeschaffung, Baulanderschliessung 614

8. Reglement über die Erschliessungskostenbeiträge / 2. Lesung / Genehmigung

16

Antragsteller Arbeitsgruppe „Reglement über die Erschliessungskostenbeiträge“

Bericht

Am 26. Oktober 2011 hat der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe bestimmt, welche einen Entwurf für ein Reglement über die Erschliessungskostenbeiträge auszuarbeiten hat.

Art. 38 des Baugesetzes (BauG) vom 11. Dezember 2008 sieht vor, dass die Gemeinden die Grundeigentümer mit den Erschliessungskosten, welche bei der Erschliessung von Grundstücken entstehen, belasten können. Diese Kosten werden gemäss dem Baugesetz im Zeitpunkt der Erschliessung einer Parzelle fällig. Die Erschliessungskosten können aufgrund des Kostenvoranschlags oder von Teil- und Schlussabrechnungen berechnet werden.

Die Gemeinden können in einem Reglement regeln, wer zum Kreis der Abgabepflichtigen gehört und wie die Bemessungskriterien festgelegt werden.

Im Reglement zur Regelung der Kostentragung bei vorzeitiger Projektierung und Erschliessung ist bereits aufgrund des damals gültigen Rechts geregelt, welche Kosten die Grundeigentümer bei der Projektierung und Erschliessung zu tragen haben. Ebenfalls ist geregelt, welche Kosten die Grundeigentümer zu tragen haben, wenn es zu einer im Verhältnis zum Infrastrukturplan vorzeitigen Projektierung und Erschliessung kommt. Dieses Reglement muss im gleichen Zusammenhang überprüft werden.

Ist-Situation

Das Gesetz über die Baulandumlegung vom 3. Juli 1991 regelt die Kostenverteilung der Planungskosten im Art. 12:

Kostenverteilung

1) *Nach Rechtskraft des Neuzuteilungsplanes ermittelt eine vom Gemeinderat bestellte Schätzungskommission den Kostenverteiler sowie die Entschädigungen im Verhältnis der neu zugeteilten Parzellen zum gesamten Umlegungsgebiet und im Verhältnis der aus der Umlegung erwachsenen Vor- und Nachteile. Bei einer Wertumlegung sind die Wertunterschiede zu berücksichtigen.*

2) *Der von der Schätzungskommission erstellte Kostenverteiler ist den Grundeigentümern schriftlich zu unterbreiten. Einsprachen gegen den Beschluss der Schätzungskommission sind binnen vier Wochen ab Zustellung beim Landgericht zu erheben.*

3) *Die Gemeinde zahlt an die Kosten der Umlegung einen Beitrag. Der Staat unterstützt die Umlegung durch Beiträge an die Planungskosten und die Kosten für die Erstellung der Erschliessungsanlagen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den subventionsrechtlichen Vorschriften.*

Der Beitrag des Landes an die Baulandumlegungen betrug viele Jahre 30%. Die übrigen Kosten wurden je zur Hälfte, d.h. je zu 35% von der Gemeinde Eschen und den Grundeigentümern getragen. Auch nach Wegfall der Subventionen vom Land wurden den Grundeigentümern jeweils 35% der Kosten weiter verrechnet.

Das alte Baugesetz (BauG) regelte in Art. 24 und 25 die Kostendeckung von Baulandumlegungen und deren Verteilung. Hierbei handelte es sich nicht um die Planungskosten, sondern um die Erschliessungskosten.

Art. 24 BauG (alt)

Die Kosten für den Bau der in Art. 23 genannten Verkehrsanlagen und Kanalisationen (Be- und Entwässerungen) und den hierfür benötigten Boden bezahlen die Gemeinde. Die Gemeinde ist jedoch berechtigt, von den Eigentümern des neuerschlossenen Baulandes und von anderen Interessenten Beiträge zu erheben. Die Höhe der einzelnen Beiträge richtet sich nach den Vorteilen, welche durch den Bau den Interessenten erwachsen. Der von ihnen zu tragende Anteil an den Gesamtkosten wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 25 BauG (alt)

Die Erteilung der von den Privaten zu übernehmenden Kostenanteile erfolgt nach einem vom Gemeinderat zu stellenden Perimeterplan, welcher während 14 Tagen öffentlich aufzulegen ist. Über Einsprachen, welche vom Gemeinderat nicht auf gütlichem Wege erledigt werden können, entscheidet die Regierung.

Obwohl gesetzlich nicht vorgeschrieben, wurde auch für die Verteilung der Erschliessungskosten die Schätzungskommission beigezogen. Danach wurde der Entscheid im Gemeinderat gefällt.

Bis zum heutigen Tag wurden in Eschen nur Neuerschliessungen den Grundeigentümern anteilmässig weiter verrechnet. Bei den Strassensanierungen wurde darauf verzichtet. Andere Gemeinden erheben auch bei Neuerschliessungen keine Beiträge (z.B. Schaan).

Da sich der von den Grundeigentümern zu tragende Anteil an den Gesamtkosten orientieren muss, konnten die Anteile jeweils erst dann verrechnet werden, wenn das gesamte Bauumlegungsgebiet erschlossen war. Dies dauerte teilweise mehr als zwei Jahrzehnte, was zu vielen Problemen führen kann. Es stellt sich die Frage nach der Verzinsung des Betrages. Auch bei Handwechseln kann es im Nachhinein zu unliebsamen Überraschungen kommen, wenn die Perimeterpflicht nicht angemerkt wurde.

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2009 auf dieser Situation reagiert und im neuen Baugesetz, welches ab dem 1. Oktober 2009 gültig ist, die Situation betreffend die Erschliessungskosten neu geregelt.

Art. 38

Erschliessung

- 1) Ein Grundstück oder Gebiet gilt als erschlossen, wenn die für die entsprechende Nutzung erforderlichen Anlagen, wie Strassen, Plätze, Rad- und Fussgängerbereiche sowie die Infrastrukturen der öffentlichen Ver- und Entsorgung einschliesslich der elektronischen Kommunikation vorhanden sind.
- 2) Die Erschliessung erfolgt durch die Gemeinde in der Regel auf der Grundlage von Richt-, Überbauungs- und Infrastrukturplänen. Die Gemeinde stellt die zweckmässige Erschliessung und Überbauung bestimmter Gebiete sicher.
- 3) Bei privaten Abparzellierungen erfolgt die Erschliessung der neuen Parzellen durch die jeweiligen Grundeigentümer.
- 4) Die Gemeinde kann die Grundeigentümer mit den Erschliessungskosten belasten. Diese werden im Zeitpunkt der Erschliessung einer Parzelle fällig. Die Erschliessungskosten können aufgrund des Kostenvoranschlags oder von Teil- und Schlussabrechnungen berechnet werden. Die Gemeinde regelt den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungskriterien in einem Reglement.
- 5) Die Gemeinden sind berechtigt, für Anschlüsse von Grundstücken an die öffentlichen Werkleitungen Anschluss- und Benutzungsgebühren zu erheben und hierfür in einem Reglement Tarife festzulegen.
- 6) Erfolgt die Erschliessung von einer Landstrasse aus, ist die Zustimmung des Tiefbauamtes vor der Einreichung des Baugesuches einzuholen.

Neu besteht die Möglichkeit, die Anteile der Grundeigentümer an den Erschliessungskosten basierend auf den Kostenvoranschlägen für das ganze Gebiet zu berechnen. Im Zeitpunkt der Erschliessung der Parzelle kann der Betrag dann auch in Rechnung gestellt werden, da dieser dann fällig ist. Gleichzeitig muss der Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungskriterien in einem Reglement geregelt werden.

Bei den Erschliessungskosten wird zwischen drei verschiedenen Werken unterschieden:

- Strasse inkl. Beleuchtung
- Abwasserleitungen
- Wasserleitungen

Es wird für jedes Werk ein Plan erstellt, in dem die einzelnen Parzellen gemäss ihren Vorteilen im Sinne der öffentlichen Erschliessung bewertet und punktiert werden. Die Punktierung ergibt – im Verhältnis zu den anderen Parzellen – den Anteil der zu leistenden Kosten pro Werk.

Analyse der noch nicht abgerechneten Gebiete

Nebst der Erarbeitung des Reglements, ist es nötig, die noch nicht abgerechneten Umlegungsgebiete (Schönbühl, Bölsfeld, Hub, Halde, Britschen, Surbündt) einzeln zu analysieren. Hier gilt es, zwischen Umlegungs- und Erschliessungskosten zu unterscheiden.

Ziel ist es, alle erschlossenen Parzellen, welche bis zum heutigen Zeitpunkt noch keine Umlegungs- und/oder Erschliessungskosten geleistet haben, zu erfassen und ihre Anteile bei einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt in Rechnung zu stellen.

1. Lesung

Der Gemeinderat hat in der ersten Lesung verschiedene Anregung gemacht. Diese Anregungen wurden geprüft und umgesetzt.

Erwägungen

Das Land Liechtenstein zahlt an die Erschliessungen keine Subventionen mehr. Nur die Gemeinde Eschen sowie die Grundeigentümer werden in Zukunft bei Neuerschliessungen die Kosten zu tragen haben. Dabei ist ein zentraler Punkt, welche Kosten von den Grundeigentümern erhoben werden können. Schaut man über die Grenze ist feststellbar, dass die Erschliessungskosten voll bei den Grundeigentümern liegen. Heute ist die Regelung im Land wesentlich grosszügiger. Gemeinden zahlen bis zu 100% an die Erschliessungskosten.

Art. 114 des Gemeindegesetzes besagt:

Kostentragung bei Einzelinteressen

Auslagen, welche nur das Interesse einzelner Örtlichkeiten sowie von Teilen der Gemeinde, von Einwohnerklassen oder von einzelnen Grund- oder Hausbesitzern betreffen, sind ausschliesslich von den Beteiligten zu tragen, sofern nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen oder getroffen werden.

Die vorherrschende Praxis bedeutet eine anderweitige Einrichtung, welche bisher rechtsverbindlich aufgrund der Gesetzgebung bestand. Diese Praxis kann zu Ungunsten der Grundeigentümer mittels des vorliegenden Reglements abgeändert werden. Der Grundeigentümerbeitrag ist im Einzelfall festzulegen und er beträgt gemäss Vorschlag mindestens 50%. Diese Grundeigentümerbeiträge können umgehend, d.h. nach Rechtskraft des Kostenverteilers, eingezogen werden.

Es muss nicht abgewartet werden, bis das ganze Umlegungsgebiet erschlossen ist. Bereits teilweise erschlossene Gebiete können so abgerechnet werden, was der Gemeinde Eschen wesentliche Einnahmen bringen wird.

Die mindestens 50% gemäss Art. 4 Abs. 3 werden im Gemeinderat befürwortet. Es ist jedoch im Einzelfall auch gut abzuwägen, welches öffentliche Interesse an einer Strasse besteht. Die Tendenzen laufen dahingehend, dass der Verursacher auch vermehrt die Kosten zu tragen hat.

Der vorfinanzierende Grundeigentümer ist nur in der Stellung des Bezahlers. Die Strasse wird durch die Gemeinde Eschen projektiert und ausgeführt. Dabei schaut die Gemeinde darauf, dass der Ausbaustandard gewährleistet ist. Der vorfinanzierende Grundeigentümer kann nicht verhindern, dass andere Grundeigentümer profitieren. Moralisch sind die Profiteure verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen. Eine Überbauung auf der Nachbarparzelle kann der finanzierende Grundeigentümer nicht verhindern. Er muss in diesem Fall privatrechtliche Regelungen suchen und finden.

Es gab in dieser Legislaturperiode diverse Anfragen für Erschliessungen. Die Gemeinde kann aus finanziellen Gründen diese Wünsche nicht alle erfüllen. Mit der privaten Finanzierung schafft die Gemeinde Eschen ein Instrument, dass der Druck von der Gemeinde Eschen weggenommen wird.

Antrag

1. Es sei eine zweite Lesung durchzuführen.
2. Das Reglement sei zu genehmigen und kundzumachen.

Beschluss

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Errichtung und Erweiterung von Gemeindegebäuden, Einrichtung und Möblierung, Arbeitsvergaben, Nachtragskredite etc. 621

9. Neubau Forstbetriebsgebäude Nendeln: Arbeitsvergabe Metallbaufertigteile**17****Antragsteller** Leiter Hochbau**Bericht**

Die Ausschreibung der speziellen Arbeitsgattung Metallbaufertigteile (befahrbare Bodentore mit Absturzsicherung) erfolgte nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG).

Metallbaufertigteile (KV CHF 48'000.00)

Gemäss Vergabeprotokoll unterbreitete die Firma Hinden AG, Gipf-Oberfrick, mit dem Offertpreis von CHF 47'850.70 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Antrag

Die Arbeiten für die Metallbaufertigteile (befahrbare Bodentore mit Absturzsicherung) seien an die Firma Hinden AG, Gipf-Oberfrick, zum Offertpreis von CHF 47'850.70 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.